

Rundmachung.

Es ist sehr unangenehm wahrgenommen worden, daß die in der Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windisch-Grätz vom 1. November 1848, S. 3, angeordnete allgemeine Entwaffnung nicht mit jenem Eifer und mit jener Bereitwilligkeit durchgeführt werde, welche man zu erwarten berechtigt war.

Bei Vergleichung der seit den Märztagen aus den kaiserlichen und aus den bürgerlichen Zeughäusern an die Nationalgarden des Reichbildes von Wien und seiner Umgebung theils abgegebene Feuerwaffen, theils seit dem 6. October sowohl durch das Proletariat, als durch Nationalgarden aus dem k. k. Zeughause herausgenommenen Feuer-, Hieb- und Stichwaffen, mit jenen Gattungen Waffen, die seit dem 2. November d. J. an die verschiedenen Waffen-Depots, und zwar an das k. k. Zeughaus, und an das k. k. Neugebäude abgegeben wurden, hat man aber ersehen, daß von den Merarial-Feuergewehren und anderen Waffen ein noch geringer Theil abgeliefert wurden.

Die gegebene Frist von 48 Stunden zur Ablieferung der Waffen ist schon mehrmals abgelaufen, und daß bisher noch keine Hausdurchsuchung, stattgefunden hat, mag den Bewohnern Wiens einen Beweis von der Schonung geben, mit der man noch gegen sie verfahren wollte.

Aber auch die schonende Rücksicht muß endlich doch ihre Grenzen haben, und da der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur nun der strenge Befehl zugekommen ist, die Entwaffnung mit allem Nachdrucke durchzuführen, so wird die gegenwärtige wiederholte aber auch letzte Aufforderung an die Bewohner Wiens zur Ablieferung der Waffen erlassen, die sie binnen 24 Stunden zu bewirken haben, nach deren Ablauf Hausdurchsuchungen stattfinden werden, deren Folgen sich diejenigen, bei denen was immer für Waffen gefunden werden nur selbst zuschreiben müßten, gegen welche das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden würde.

Die 24stündige Frist wird am 14. November um 10 Uhr Früh beginnen und zur gleichen Stunde am 15. November d. J. ihr Ende erreichen.

Sollten Feuer-, Hieb- und Stichwaffen an die Grundgerichte der Belagerungsbezirke abgeliefert worden seyn, und bei selben noch deponirt liegen, oder wären auch Waffen von Administrationen der Merarial- oder Privatgebäude bis zur Ablieferung in die Verwahrung übernommen worden, so haben die Grundgerichte und die Administrationen diese Waffen sogleich in die Depositorien des k. k. Zeughauses oder des Neugebäudes abzuliefern, und sie werden für den schnellen Vollzug dessen verantwortlich erklärt.

Wien am 13. November 1848.

**Vom Vorstande der k. k. Central-Commission
der Stadt-Commandantur.**

Frank,
k. k. General-Major.

Verordnung

Es ist sehr unangenehm nachgerathen worden, dass die in der Proclamation
Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha vom
1. November 1838, §. 2. angeordnete allgemeine Gewerbesteuer nicht mit jenem
Eifer und mit jener Thätigkeit durchgeführt werde, welche man zu erwar-
ten berechtigt war.

Bei Vergleichung der bei den Verordnungen aus dem Jahre 1838 und aus
den hiesigen Verordnungen an die Verwaltungen der Kreisstädte von Coburg
und seiner Umgebungen theils abgegebene Verordnungen, theils bei dem d. Ober-
kommissar durch den Kreisverwalter, als durch Kreisverwalter aus dem 1. Aug.
1838, die bei dem d. Oberkommissar, theils bei dem d. Kreisverwalter, mit jenen Verordnungen
Vergleichen, die bei dem d. Oberkommissar, theils bei dem d. Kreisverwalter, abgegebene
und zwar an das 1. Kreisverwaltungsamt, und an das 1. Kreisverwaltungsamt abgegebene
Verordnungen, hat man aber gesehen, dass von den Kreisverwaltungsämtern und
anderen Stellen ein noch geringere Eifer abgeleitet worden.

Die geringere Eifer von Seiten der Verwaltungen der Kreisstädte ist
ichon mehrmals abgelehnt, und das daher noch keine Gewerbesteuer hat,
schon hat, nach den Bestimmungen dieses einen Jahres von der Schenkung
geben, mit der man noch gegen die Verordnungen verfahren sollte.

Wird auch die schon abgelehnte Verordnungen nicht durch die Kreisstädte
und die d. Kreisverwaltungsämtern der Kreisstädte, so ist die Gewerbesteuer
nicht abgelehnt, die die Gewerbesteuer mit allen Umständen durchzuführen
so wird die Gewerbesteuer nicht abgelehnt, die die Gewerbesteuer mit allen
Umständen zur Abführung der Steuern erklären, die die Gewerbesteuer
zu betreiben haben, nach dem Inhalt der Verordnungen, die die Gewerbesteuer
betreffen, die die Gewerbesteuer mit allen Umständen durchzuführen werden
nur selbst zu betreiben müssen, gegen welche das hiesige Kreisverwaltungsamt
keiner Verordnungen verfahren sollte.

Die hiesige Kreisverwaltungsämtern am 1. November 1838, um die Gewerbesteuer
und zur Abführung der Steuern am 1. November 1838, die Gewerbesteuer
Sollten Kreisverwaltungsämtern, theils bei dem d. Oberkommissar, theils bei dem
Kreisverwaltungsamt abgelehnt worden sein, und bei denen noch abgelehnt liegen, aber
wären auch bei dem d. Oberkommissar, theils bei dem d. Kreisverwaltungsamt, die
zur Abführung der Steuern abgelehnt worden, so haben die Gewerbesteuer
gerichte und die Kreisverwaltungsämtern die Gewerbesteuer mit allen Umständen
1. Kreisverwaltungsamt oder des Kreisverwaltungsamtes abgelehnt, und sie werden für den
schonsten Bestand dessen durchzuführen erklärt.

Wien am 1. November 1838.

Königliche Central-Commission der Kreisverwaltungsämtern

Wien

1. Kreisverwaltungsamt

Wien am 1. November 1838